1. Änderung Bebauungsplan "Rosengarten"

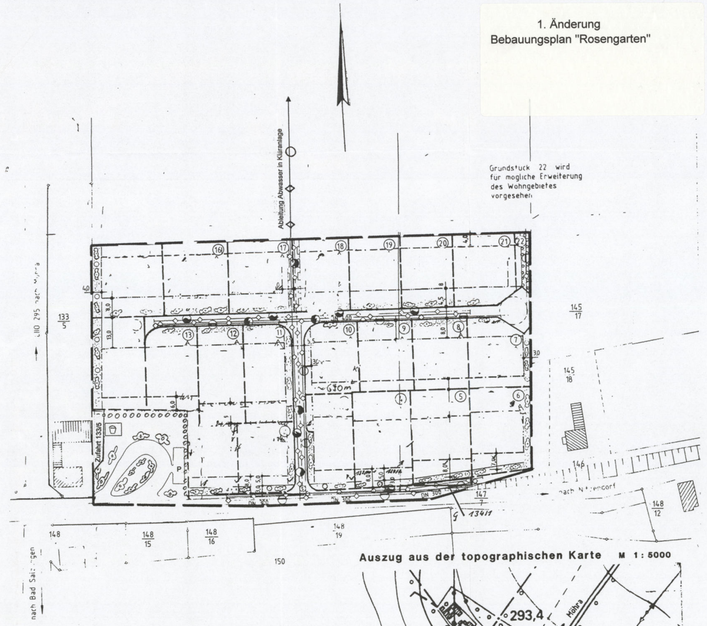

WA	
0,4	(0,6)
I	ED
s	35°
TH	5,0 m

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs.2 Nr.1 und § 9 Abs.1 Nr.1 Bau GB, §§ 1-11 Bau NVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

nicht zulässig :
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank-und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB,§§16ff Bau NVO)

Festsetzungsschlüssel

Art der baulichen Nutzung		
Zul. Grundflächenzahl GRZ		Zul. Geschoßflächenzahl GFZ
Zahl der Vollgeschosse		Bauweise
Dachform S Satteldach		Zul. Dachneigung
Traufhöhe	traufseitig auf Straßenachse bezogen	

BAUWEISE , BAULINIEN , BAUGRENZEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O — **Offene Bauweise**

Dachform — Walm-und Satteldach bis ca.35° Neigung Drempelausbildung möglich

ED — **Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig**

Die seitlichen Grenzabstände untereinemander sind einzuhalten

Baulinie
Festgesetzte Bauflucht der Vorderseite des Gebäudes

Baugrenze
Beschränkung der Ausdehnung des Gebäudes an den Seiten und nach der rückwärtigen Front

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 Bau GB)

Straßenverkehrsfläche orientiert sich an EAE 85
öffentliche Verkehrsfläche ,
wird mit Geh,- Fahr,- und Leitungsrechten belegt
Haupterschließungsstraße (b = 5,5m) und
Anliegerstraße (b = 4,5m)

P — Ruhender Verkehr

Spielplatz

Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 Bau GB)

private Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4) (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 Bau GB)

Zweckbestimmung
Abschirmung der Wohnbebauung gegenüber dem Straßenraum
Pro 100 m² überbaubare Fläche ist ein Baum zu pflanzen

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung :
Abschirmung der Verkehrsflächen gegenüber Wohnbebauung
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 Bau GB)

Anpflanzung Bäume
Anpflanzung Sträucher

Anpflanzung von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

PFLANZGEBOTE

Bäume		Sträucher	
Sorbus aucuparia	Eberesche	Cornus alba	Weißer Hartriegel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Corylus avellana	Waldhasel
Fagus silvatica	Rotbuche	Cotoneaster divaricatur	Strauchmispel
Tilia cordata	Winterlinde	Forsythia intermedia	Forsythie

EINZÄUNUNG

Jedes Grundstück ist einzuzäunen. Holzzaun bzw. lebende Hecken werden empfohlen.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 Bau GB)
Eintragung Grunddienstbarkeit
SWA und SEAG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs.7 Bau GB)

Bestehende Gebäude

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

Leitungsführung Energie

Leitungsführung Abwasser

Leitungsführung Wasserversorgung

HINWEIS

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

T — vorh. Fernsprechhäuschen

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet

Möhra, den 29.4.93
Oberbürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 14. 01. 1993 den Bebauungsplan gem. § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Möhra, den 12.1.93
Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. 09. 1990 (BGBl. II S. 885), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9 (4) bis 12, 30, 33, 125, 172 und 246 a) (1) Nr. 4
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), insbesondere die §§ 1 bis 23
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003
4. Gesetz über die Bauordnung vom 20. 07. 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) i. V. m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20. 07. 1990 über die Bauordnung vom 20. 07. 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 950)
5. Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 03. 1974 (BGBl. I 721), zuletzt geändert durch Art. 5 und 3 Zuständigkeitsanpassungs VO vom 26. 11. 1986 (BGBl. I S. 2089, insbesondere der § 50)
6. Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. 05. 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenz-Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach r- vom 27.1.1993 übereinstimmen.

THÜRINGEN VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT BAD SALZUNGEN

BuSa, den 27.1.1993
Katasteramt
i. A.

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

, den
Katasteramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 10. 04. 1992 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen

Am 12. 11. 1992 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Gemeinde Möhra, den 27.1.93
Oberbürgermeister/Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 19. 11. 1992 bis 31. 12. 1992 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13. 11. 1992 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden konnen.

Gemeinde Möhra, den 27.1.93
Oberbürgermeister/Bürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom 27.4.93 ist am 29.4.93 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Gemeinde Möhra

Möhra, den 29.4.93
Oberbürgermeister/Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfeststetzung ist gem. § 246a (1) Nr. 4 BauGB durch Verfügung der Hoheren Bauaufsichtsbehörde vom 27.04.1993 Möhra, OT Kr. Zeg.-Nr. 43/93/8/m/s/Gräfen-Nitzendorf

GENEHMIGT

THÜRINGEN LANDESVERWALTUNGSAMT 35

Suhl, den 27.04.1993
Im Auftrag:
Schmidt

STRASSEN- UND TIEFBAU- PROJEKTIERUNG GmbH SUHL			
AUFTRAGGEBER: Möhra OT Gräfen - Nitzendorf		MAßSTABSBEZ.: Bebauungsplan	PROJ.-NR.: O 186 911
			DATUM: November 1992
ART - KZ.:	BEARBEITER:	ZEICHNER:	BLATT-NR.: 0,467 m²
			MAßSTAB: 1 : 1.000
			12.11.92 / 25.1.93

Der Gemeinderat hat am 12. 12. 2002 gem §2 Abs 1 BauGB den 1. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes beschlossen.

Am 12. 12. 2002 wurde diese Änderung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange von der Offenlegung informiert und beteiligt worden sind. Die Bürgerbeteiligung wird durch schriftliche Willensbekundungen dokumentiert.

Moorgrund, den 20. 12. 2002
Bürgermeister
Siegel

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat mit der Begründung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 22.01.2003 bis 24.02.2003

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.01.2003 im Amtsblatt der Gemeinde (" Gemeindebote ")

ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Moorgrund, den 27.02.2003
Bürgermeister
Siegel

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat am 22.04.2004

die 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Moorgrund, den 23.04.2004
Bürgermeister
Siegel

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist durch Verfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde

vom 24. Mai 2004

AZ: 300-4621.20-063094-WA-Rosengarten 1.Ä genehmigt.

, den 24. Mai 2004
Unterschrift
Siegel

Die Genehmigungsverfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde

vom 26.05.2004

ist am 09.06.2004

gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit seiner 1. Änderung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Moorgrund, den 09.06.2004
Bürgermeister
Siegel

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung werden bekundet.

Moorgrund, den 09.06.2004
Bürgermeister
Siegel